Beilage VOR13

# Stellungnahme

Referat: Kommunikation, Recht und Personal

GZ.: Gebarungseinschau

Betrifft: Ergebnis der Gebarungseinschau vom August und September 2026 - Stellungnahme

## Sachverhalt:

Der Verbandsobmann nimmt zum Ergebnis der Gebarungseinschau, Kennzeichen IVW3-GVF-4250101/021-2026, wie folgt Stellung:

**Zu Punkt 2.1.2 – Barkasse**

Das Kassenbuch für den Barverkehr wird gemäß § 12 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) in elektronischer Form mit Journal im Programm K5 geführt. Das zusätzlich geführte Kassenbuchheft wird – obwohl nicht notwendig – als interne Hilfsaufzeichnung zur Kontrolle des Barbestandes beibehalten. Maßgeblich für die Kassenführung und für die Kassenabschlüsse ist ausschließlich das elektronische Kassenbuch.

**Zu Punkt 2.1.4 – Kassenverwaltung**

Die Bestellung eines fachlich geeigneten Kassenverwalters und eines Kassenverwalterstellvertreters durch die Verbandsversammlung gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 1 NÖ GO 1973 war bereits vorgesehen. Ein entsprechender Antrag wird der Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 06. November 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt.

**Zu Punkt 2.1.5 – Monatsabschluss**

Der monatliche Kassenabschluss wird ab sofort im Zuge der monatlichen Abrechnung mit den verbandsangehörigen Gemeinden erstellt und dem Verbandsobmann zur Kenntnis gebracht. Die Übereinstimmung der Kassensollbestände mit den Kassenistbeständen wird sohin gemäß § 27 Abs. 4 NÖ GHVO durch die Unterschrift des Verbandsobmannes und des Kassenverwalters bescheinigt. Des Weiteren werden dem Verbandsobmann die Abgabenrückstände ab sofort vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

**Zu Punkt 2.1.6 – Unterschriftenprobenblätter**

Die Unterschriftenprobenblätter der Girokonten ZW 01, ZW 02 und ZW 03 werden mit November/Dezember gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz in Verbindung mit § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973 abgeändert. Zeichnungsberechtigt werden der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Kassenverwalter, dessen Stellvertreter sowie allenfalls weitere vom Verbandsobmann schriftlich bestimmte Personen sein.

Die Abänderung erfolgt Zug um Zug mit den anstehenden personellen Veränderungen bei den derzeit zeichnungsberechtigten Personen.

**Zu Punkt 2.2 – Projekte**

Die Hinweise auf § 90 NÖ GO 1973 werden zur Kenntnis genommen. Für die im Voranschlag 2026 zur Bedeckung der Projekte vorgesehenen Darlehensaufnahmen von € 4.740.000,-- gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz in Verbindung mit § 90 Abs. 4 Z 7 NÖ GO 1973 gleichzeitig mit dem Beschluss über die Aufnahme der Darlehen die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschlossen. Im Rahmen dieser Beschlussfassung wird die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren auch für die bereits bestehenden Darlehen im Bereich der Abfallentsorgung ausdrücklich beschlossen.

Die Empfehlung, bei der Finanzierung der Bauvorhaben auch die Verwendung der vorhandenen Eigenmittel (kumuliertes Haushaltspotential per Ende 2025 rd. € 3.806.300,--) zu prüfen, wird bei der Finanzierungsentscheidung berücksichtigt.

**Zu Punkt 2.3 – Mittelfristiger Finanzplan**

Gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz in Verbindung mit § 72a Abs. 1 NÖ GO 1973 wird der Verbandsversammlung beginnend mit dem Voranschlag 2027 jährlich ein mittelfristiger Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren gemeinsam mit dem Voranschlag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der mittelfristige Finanzplan wird ausdrücklich mitbeschlossen und im Voranschlag ausgewiesen.

**Zu Punkt 2.5 – Sonstige Feststellungen**

Für Fahrten des Verbandsobmannes zwischen seinem Wohnort und dem Sitz des Gemeindeverbandes werden keine Reisegebühren (Kilometergeld) mehr verrechnet.

**Zu Punkt 3.2.1 – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Die verbandsangehörigen Gemeinden wurden am 27. Oktober 2026 schriftlich ersucht, dem Gemeindeverband die jeweils rechtswirksamen Wasserleitungsordnungen sowie allfällige Anschlussbewilligungen für Gebäude außerhalb des Versorgungsbereiches (§ 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978) zur Verfügung zu stellen.

Mit Ausnahme einer geringen Anzahl von Liegenschaften in der Marktgemeinde Langschlag werden und wurden sämtliche auf einer angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude bzw. raumbildend ausgeführten Flächen mit der maßgeblichen bebauten Fläche bzw. Geschoßfläche im Erhebungsbogen erfasst. Auch findet sich bereits auf allen genutzten Erhebungsbögen der Vermerk, dass dieser als Veränderungsanzeige gemäß dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 gilt. Die betroffenen Liegenschaften in der Marktgemeinde Langschlag werden bis zum Abschluss der Erhebungen im Frühjahr 2027 nacherhoben.

Bei der Weiterleitung einer Ausfertigung der Erhebungsbögen an die betroffene Gemeinde wird künftig ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Abgleichs mit dem bewilligten Baubestand und erforderlichenfalls auf die Herstellung des baurechtlichen Konsenses für noch nicht bewilligte Zubauten hingewiesen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Änderung der Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zur Schaffung eines Vorschreibungsanlasses ist den betroffenen Gemeinden bereits bekannt.

Ergänzungsabgaben zur Wasseranschlussabgabe und zur Kanaleinmündungsabgabe werden nur dann vorgeschrieben, wenn ein abgabenrelevanter tatsächlicher Zu- oder Ausbau festgestellt wurde und der Abgabenanspruch innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist entstanden ist. Flächen, die bei einer früheren Festsetzung unberücksichtigt blieben, werden lediglich im Aktenstand berichtigt.

**Zu Punkt 3.2.2 – Abfallwirtschaft**

Der Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft wird weiterhin laufend beobachtet, um auf allfällige unvorhergesehene Mehrkosten bei der Umsetzung der anstehenden Projekte rasch reagieren zu können. Für die Kalkulation der Abfallwirtschaftsgebühren wird künftig der neue Betriebsfinanzierungsplan herangezogen.

Die Empfehlung, die Bemessungsgrundlage der Abfallwirtschaftsabgabe auf den Lastschriftanzeigen als „Abfallwirtschaftsgebühr ohne Bereitstellungsanteil“ zu bezeichnen, wird aufgegriffen. Die dafür erforderliche Anpassung des Layouts und der Abgabenbezeichnung im Abgabenprogramm wird derzeit mit dem EDV-Dienstleister abgeklärt; die Umstellung erfolgt nach Abschluss dieser Abklärung.

**Zu Punkt 3.2.3 – Grundsteuer**

Der Gemeindeverband kann im Programm K5 aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) derzeit lediglich Adressdaten abfragen. Melde- und Fertigstellungsdaten stehen ihm nicht zur Verfügung. Eine lückenlose Datenabfrage über das GWR ist daher nicht möglich. Die Bekanntgabe des maßgeblichen Zeitpunkts im Sinne des § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955 (bewohnt bzw.

benützbar) durch die Gemeinden, die als Baubehörden über die Fertigstellungsanzeigen nach der NÖ Bauordnung 2014 verfügen, ist daher zweckmäßig.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden schriftlich darüber informiert, dass das zuständige Finanzamt in Kenntnis zu setzen ist, sobald ein Neubau, ein Dachgeschoßausbau oder ein Zubau bewohnt ist, damit das Grundstück neu bewertet und die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung ungekürzt vorgeschrieben werden kann. Der im Bericht angeführte Einzelfall wird der betroffenen Gemeinde zur Veranlassung übermittelt.

**Zu Punkt 3.2.4 – Kommunalsteuer**

Ab dem Kalenderjahr 2027 – nach Einlangen der Kommunalsteuererklärungen für das Kalenderjahr 2026 – werden die Listen der kommunalsteuerpflichtigen Betriebe gemeinsam mit der Dienstgeberbeitragsliste des Finanzamtes per E-Mail an die verbandsangehörigen Gemeinden übermittelt. Die Gemeinden werden darin aufgefordert, einen Abgleich mit den Kundenkonten durchzuführen, allfällige Änderungen bekanntzugeben und, sofern sich keine Änderungen ergeben haben, eine Leermeldung zu übermitteln. Dabei wird ausdrücklich auf die Mitwirkungspflicht der verbandsangehörigen Gemeinden hingewiesen, die für die vollständige Einhebung der übertragenen Abgaben unerlässlich ist.

**Zu Punkt 3.3.1 – Mahnwesen**

Die Feststellung, dass die Außenstände grundsätzlich als niedrig zu bezeichnen sind, wird zur Kenntnis genommen. Das Mahnwesen und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens werden unverändert fortgeführt, um die Abgabenrückstände weiterhin niedrig zu halten.

**Zu Punkt 3.3.2 – Zahlungserleichterungen**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Beim Gemeindeverband bestehen derzeit keine bewilligten Zahlungserleichterungen.

Ansuchen um Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenzahlung) werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages behandelt, in dem der Abgabepflichtige das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 212 BAO (erhebliche Härte, keine Gefährdung der Einbringlichkeit) darzulegen hat. Über jedes Ansuchen entscheidet im Einzelfall der Verbandsobmann (§ 10 Abs. 2 Z 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) mit Bescheid. Im Fall der Bewilligung werden Stundungszinsen gemäß §§ 212 und 212b BAO in Höhe von 6 % pro Jahr für Abgabenschuldigkeiten von mehr als € 200,-- vorgeschrieben und eingehoben.

Teilzahlungen, die Abgabepflichtige ohne bewilligte Zahlungserleichterung auf fällige Abgaben leisten, werden entgegengenommen und verrechnet, sie lassen die Fälligkeit der Abgaben, die Vorschreibung von Nebengebühren und das Einbringungsverfahren unberührt.

**Zu Punkt 3.3.2 – Einziehungsaufträge**

Die Abgabepflichtigen werden weiterhin jährlich im zweiten Quartal auf die Möglichkeit der Entrichtung der Abgaben mittels Einziehungsauftrag hingewiesen. Ergänzend erfolgt dieser Hinweis in Zeitungsbeiträgen sowie auf der Website und den Social-Media-Kanälen des Gemeindeverbandes.

Der Verbandsobmann

Bürgermeister Andreas Maringer

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung 3910 Zwettl, Franz Eigl-Str. 14 Bezirk Zwettl